



Hausordnung

für den Ostflügel des „Thammer Hauses“ in Marktplatz 5, 92559 Winklarn

Vorwort:

Der Ostflügel des „Thammer Hauses“ dient als öffentliche Einrichtung des Marktes Winklarn dem kulturellen, sozialen, bildenden, gesellschaftlichen und generationsübergreifenden Leben in und um den Markt Winklarn. Soweit der Ostflügel des „Thammer Hauses“ nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, steht die Einrichtung zu dem in der Satzung über die Benutzung festgelegten Rahmen natürlichen und juristischen Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und dgl. zur Verfügung. Der auf dem Anwesen Marktplatz 5, 92559 Winklarn vorhandene Innenhof ist nicht Bestandteil dieser Hausordnung und darf auch somit nicht genutzt werden.

Alle Nutzungen dürfen den ethischen Grundwerten unserer Gesellschaft nicht zuwiderlaufen. Ausdrücklich den Zielen entgegenstehen alle Nutzungen und Veranstaltungen, die ihren Inhalten nach Gewalt verherrlichend, diskriminierend, rassistisch, sexistisch, ausschließlich an materiellem Gewinn orientiert oder extremistisch motiviert sind.

1. Allgemeines

- a) Der Ostflügel des „Thammer Hauses“ ist Eigentum des Marktes Winklarn.
- b) Die Nutzung ist nur bei Vorliegen einer entsprechenden Benutzungsberechtigung erlaubt. Der Benutzer darf die überlassenen Räume und Einrichtungen nur zu der in der Benutzungsberechtigung genannten Veranstaltung benutzen. Er ist nicht berechtigt, die überlassenen Räume Dritten zur Verfügung zu stellen. Die überlassenen Räume und Einrichtungen müssen in einem Zustand erhalten werden, der nicht über das unvermeidbare, sich bei bestimmungsgemäßer Nutzung ergebende Maß an Verschmutzung oder Abnutzung hinausgeht. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen müssen unverzüglich dem Markt Winklarn gemeldet werden. Die maximal zulässige Höchstzahl der Besucher laut Benutzungsberechtigung darf nicht überschritten werden.
- c) Die Verwaltung und Beaufsichtigung obliegt dem Markt Winklarn bzw. den von ihr hierzu bestellten Personen.
- d) Alle Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, den Hausfrieden zu bewahren und das vom Markt Winklarn zur Verfügung gestellte Eigentum sorgsam und sachgemäß zu behandeln.
- e) Die Überwachung der Hausordnung obliegt dem Markt Winklarn bzw. den von ihm hierzu bestellten Personen.
- f) Den Anweisungen und Anordnungen beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

2. Hausrecht

- a) Dem Markt Winklarn steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu.
- b) Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Benutzers zu berücksichtigen.

3. Sicherheit und Ordnung

- a) Alle allgemeinen, technischen, behördlichen, polizeilichen sowie feuerwehrtechnischen Vorschriften sind zu beachten.
- b) Die Ein- und Ausgänge, Treppen, Vorplätze, Feuerlöscheinrichtungen sind frei zu halten. Es ist verboten Gänge, Flure und Feuerlöscheinrichtungen zu verstellen oder zu verhängen. Der Feuerwehr muss der jederzeitige Zugang zu sämtlichen Veranstaltungen und Nutzungen gewährt werden. Werden die feuerschutzrechtlichen Auflagen der Feuerwehr nicht eingehalten, so ist die Feuerwehr befugt, die Veranstaltung abzuberechnen bzw. vor Beginn abzusagen.
- c) Mit Feuer (z. B. Küchenherd, Teelicht) und Licht ist sorgsam umzugehen. Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen nicht mit offenem Licht oder Flamme betreten werden.
- d) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude strikt verboten.
- e) Das Mitbringen von Tieren ist strikt verboten.
- f) Es ist untersagt Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen.
- g) Es ist verboten Ballspiele aller Art durchzuführen.
- h) Es ist zu unterlassen in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen.
- i) Es ist strikt untersagt das Plakatieren an Innen- und Außenwänden.
- j) Es ist verboten in den Räumen Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen. Explosionsgefahr, scharf- und übel riechende, leicht entzündliche oder sonst irgendwie schädliche oder gefährliche Dinge dürfen nicht mitgebracht werden.
- k) Dekorationen, Aufbauten, usw., dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Marktes Winklarn bzw. der von ihm bestellten Person unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden und müssen nach Beendigung der Veranstaltung umgehend wieder beseitigt werden.
- l) Der Aufbau und das Herrichten der Räume für die jeweilige Veranstaltung haben grundsätzlich erst am Tage der Veranstaltung zu erfolgen. Für eine frühere Benutzung der Räume zum Zwecke der Vorbereitung ist rechtzeitig vorher beim Markt Winklarn bzw. der von ihm bestellten Person die Zustimmung einzuholen. Das Gleiche gilt nach Ende der Veranstaltung.
- m) Das Mitführen und die Verwendung von gefährlichen Gegenständen, Flüssigkeiten sowie von Waffen sind untersagt.
- n) Die Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben o. ä. an Wänden, Decken, Böden und dgl. ist untersagt (u. a. wegen dem Vorhandensein von Heizleitungen). Mit den Einrichtungen ist schonend und pfleglich umzugehen. Ein Verbringen der Einrichtungsgegenstände in das Freie ist verboten.
- o) Dem Benutzer obliegen auf eigenen Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:
 - Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art (z. B. Gestattungen, usw.),
 - Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
 - Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und anderer gesetzlicher Vorgaben und
 - Beachtung der einschlägigen VDE-Normen.
- p) Innerhalb des Gebäudes sind ohne vorherige Zustimmung des Marktes Winklarn verboten:
 - das Verteilen von Druckschriften,
 - das Feilbieten von Waren aller Art und

- das Anbieten gewerblicher Dienste.
- q) Durch die namentlich benannte/n Person/en als Hauptverantwortliche/r ist sicherzustellen, dass nach Veranstaltungsende das Licht ausgeschaltet und alle Türen sowie Fenster geschlossen sind.
- r) Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen in einem tadellosen Zustand erhalten werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen, sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich dem Markt Winklarn gemeldet werden.

4. Vermeidung von Schäden und Belästigungen

- a) Die Benutzer haben jede Verschmutzung und Beschädigung der Räume, ihrer Einrichtungen und der Geräte zu vermeiden.
- b) Abfälle sind vom Veranstalter nach Veranstaltungsende mitzunehmen und umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen nicht in Waschbecken, Abortanlagen usw. geschüttet oder ins Freie geworfen werden. Ggf. sind rechtzeitig vorher z. B. entsprechende Müllsäcke bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zu besorgen.
- c) Für die Benutzung von Wasser, Strom und Heizwärme gilt das Sparsamkeitsprinzip.
- d) Auf eine pflegliche Behandlung der Fußböden ist zu achten.
- e) Unnötige Geräusche und sonstiger Lärm sind zu vermeiden. Er hat darauf zu achten, dass Mieter im Westflügel oder Anwohner nicht durch Lärm gestört werden. Zum Schutze der Mieter und Anwohner dürfen ab 22.00 Uhr die Räume nur so genutzt werden, dass die Lautstärke nicht störend wirkt.
- f) Nach Veranstaltungsende sind sämtliche benutzte Räume inkl. der Toiletten und dem Treppenhaus sowie evtl. benutzte Außenanlagen besenrein zu reinigen, so dass diese Räumlichkeiten wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand versetzt sind. Nach den Reinigungsarbeiten erfolgt eine Abnahme durch die vom Markt Winklarn beauftragte Person. Evtl. auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.

5. Haftung

- a) Die hauptverantwortliche Person des Veranstalters bzw. Nutzers hat während der Veranstaltung oder Nutzung anwesend zu sein und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich.
- b) Die Schlüssel werden durch den Markt Winklarn bzw. durch eine von ihm bestellte Person nur an berechnete Personen ausgegeben und sind nach Wegfall der Nutzung oder Entzug der Berechnung an den Markt Winklarn bzw. die von ihm hierzu bestellten Personen umgehend zurückzugeben. Niemand darf ohne Genehmigung des Marktes Winklarn Schlüssel nachmachen lassen. Eine Weitergabe des überlassenen Schlüssels ist ausdrücklich untersagt. Bei Verlust eines Schlüssels, sind die hierdurch entstehenden Kosten für die Änderung der Schließanlage durch den Verursacher vollumfänglich zu tragen.
- c) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach der Benutzungsberechtigung. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass als Ende der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und das Gebäude bzw. die Räume innerhalb der im Vertrag festgelegten Zeiten geräumt wird. Der Benutzer hat die Nutzung in das aufliegende Benutzungsbuch einzutragen.
- d) Der Markt Winklarn haftet nicht für die während oder aufgrund einer Veranstaltung oder Nutzung nach dieser Satzung entstandenen oder verursachten Personen- und/oder Sachschäden, insbesondere auch dann nicht, wenn die Schäden durch Dritte (z. B. Veranstaltungsteilnehmer, usw.) verursacht werden. Veranstaltungsbedingte Schäden umfassen auch Schäden, die durch Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung (z. B. Auf- und Abbau von Gerätschaften, usw.) verursacht werden.
- e) Der Markt Winklarn haftet ferner nicht für abhanden gekommene Gegenstände (z. B. wenn Gerätschaften bei einer Veranstaltung über Nacht im „Thammer Haus“ aufbewahrt werden). Ebenfalls wird keine Haftung für Garderobe übernommen.

- f) Fundgegenstände sind beim Markt Winklarn bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach als Behörde des Marktes Winklarn abzugeben.
- g) Der Benutzer haftet in vollem Umfang für Schäden am Gebäude und/oder Schäden sowie Verlust an Inventar, die aufgrund ihrer Nutzung oder durch Dritte zurückzuführen ist. Etwaige Schäden sind dem Markt Winklarn unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
- h) Bei mutwilliger Beschädigung muss mit Strafanzeige gerechnet werden.
- i) Eltern haften für Ihre Kinder.
- j) Der Markt Winklarn haftet auch nicht für das Versagen von zur Verfügung gestelltem Inventar.
- k) Für Betriebsstörungen (z. B. Ausfall der Heizung, usw.) und sonstige die Veranstaltung oder Nutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Markt Winklarn nur im Falle und maximal bis zur Höhe einer nach der Gebührensatzung festgelegten Nutzungsgebühr für die jeweilige Veranstaltung.
- l) Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen haftet der Markt Winklarn nur für Schäden, die durch ihm zuzurechnendes, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen.
- m) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (z. B. Unfälle, Diebstähle, usw.) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die dem Markt Winklarn aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erwachsen können.
- n) Wird durch unbefugte Benutzung oder Handlungen (z. B. Rauchen, usw.) ein Feueralarm über die Brandmeldeanlage ausgelöst, hat der Benutzer die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.
- o) Der Benutzer haftet auch für außergewöhnliche Verunreinigungen der Räume, der Einrichtung und der Außenanlagen. Die Kosten der hierdurch erforderlich werdenden Sonderreinigungsmaßnahmen trägt der Benutzer.

6. Erste Hilfe



Der Verbandskasten befindet sich im Stüberl im Erdgeschoss im markierten Fach der Wandverkleidung.

7. Sonstiges

- a) Mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sich der Benutzer mit den Bestimmungen der Benutzungssatzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung des Marktes Winklarn in der jeweils gültigen Fassung, sowie mit den ergänzend hier im Einzelfall getroffenen Anordnungen einverstanden.
- b) Gesonderte Vereinbarungen sowie die jederzeitige Änderung und Ergänzung dieser Hausordnung bleiben vorbehalten.